

Gemeinsam mit Offenheit und Respekt

Fördern und fordern



**Der Entwurf der beiden
Basler Kantonsregierungen
für ein Integrationsgesetz**

Herausgeber:
Kommission für Migrations- und
Integrationsfragen Basel-Stadt

Kanton Basel-Stadt: Quartiere und Landgemeinden



Migrationsanteil in Prozenten

15–20%	Altstadt Grossbasel
20,1–25%	Altstadt Kleinbasel
25,1–30%	Am Ring
30,1–35%	Bachletten
35,1–40%	Bettingen
40,1–45%	Breite
45,1–52%	Bruderholz
	Clara
	Gotthelf
	Gundeldingen
	Hirzbrunnen
	Iselin
	Kleinhüningen
	Klybeck
	Matthäus
	Riehen
	Rosental
	St. Alban
	St. Johann
	Vorstädte
	Wettstein



Einheimische und Zugezogene: Gemeinsam und aktiv in die Zukunft

Die Mobilität in unserer Region ist gross, unsere weltweit tätige Wirtschaft und Forschung, aber auch das lokale Gewerbe, die Kultur, die Bildung und der Sport sind auf Austausch angewiesen. Und selbst die Liebe ist grenzenlos: Fast die Hälfte der Heiraten sind binational. Die Internationalität unserer Region zeigt sich auch in der Einwohnerstatistik: Von 450 000 Menschen in den beiden Basel sind 100 000 aus dem Ausland zugezogen. In Basel-Stadt lebten Ende 2004 65 600 Kantonsbürger/-innen, 66 400 Bürger/-innen aus der übrigen Schweiz und 56 500 Menschen aus über 150 Ländern. Für sie alle ist die Region Lebens- und Arbeitsort; ihre Kinder wachsen zusammen auf. Viele werden später die Verantwortung für unsere Gemeinwesen übernehmen. Gemeinsam und aktiv können wir schon heute die Chancen dieser Vielfalt nutzen und Probleme konstruktiv lösen.

Kennen Sie alle Flaggen der in Basel-Stadt vertretenen 152 Länder?



Kritische Fragen – wir antworten

Braucht es dieses Gesetz?

Ja. Beide Basler Kantonsparlamente haben dieses Gesetz verlangt, der Bund revidiert ebenfalls das Ausländergesetz. Integration gehört aufgrund ihrer demographischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung zu den Schwerpunktthemen im Politikplan 2005-08. Seit 1998 sammelt Basel-Stadt Erfahrungen mit einer innovativen Integrationspolitik. Die Zeit ist reif für eine klare Regelung in einem modernen Gesetz.

Wurde die Migrationsbevölkerung einbezogen?

Ja. Der Gesetzesentwurf wurde von beiden Kantonen gemeinsam erarbeitet. In Basel-Stadt hat die kantonale Kommission für Migrations- und Integrationsfragen, in der mehrheitlich Personen mit Migrationserfahrung sitzen, die Arbeiten begleitet. Alle Migrantenvereine und interessierten Personen wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Darf man von Zuziehenden so viel fordern?

Ja. Der Gesetzestext ist für Zuziehende und Einheimische in gegenseitiger Ausgewogenheit formuliert worden. Von Zuziehenden werden Integrationswillen und Achtung des Rechtsstaates verlangt, von Einheimischen Offenheit, von beiden Seiten gegenseitiger Respekt und von den Behörden ein wirksames Förderangebot. Das Prinzip Fördern und Fordern ist Teil des gegenseitigen Respekts.

Braucht es für die Umsetzung zusätzliche Institutionen und Ämter?

Nein. Es gibt bereits ein breites Angebot an staatlichen und privaten Beratungs- und Kursangeboten; das Sicherheitsdepartement ist reorganisiert und vorbereitet, die Koordination ist gewährleistet. Das Gesetz schreibt eine effiziente Steuerung der Integrationsförderung vor. Integration beeinflusst Bildung und Wertschöpfung positiv und hilft Folgekosten von fehlender Integration vermeiden. Deshalb zahlt sich Integration für Staat und Volkswirtschaft aus.

Nutzt Integration den Einheimischen?

Ja. Die Lebensqualität wird durch die Art des Zusammenlebens von Einheimischen und Zugezogenen mitgeprägt. Mit einer wirksamen Integrationspolitik wird das Zusammenleben in Quartier und Schule, Freizeit und Arbeit positiv beeinflusst. Die Vielfalt wird zur Bereicherung. Fehlende Integration hingegen kann zu Reibungen und Isolation, manchmal zu Krankheit, Sozialhilfeabhängigkeit und Delinquenz und damit zu massiven Belastungen der Gemeinschaft führen.

Ist der Schutz vor staatlicher Willkür gewährleistet?

Ja. Der Kanton wird im Gesetz über die Vorgaben der Bundesverfassung hinaus zu einer konsequenten Anti-Diskriminierungspolitik verpflichtet. Für die Umsetzung des Gesetzes wird zusammen mit dem Bund, Basel-Landschaft und weiteren beteiligten Institutionen eine Verordnung erarbeitet, die alle Abläufe klar und überprüfbar regelt. Die Umsetzung wird von der Universität Basel begleitet und evaluiert.

10 Argumente für eine erfolgreiche gemeinsame Zukunft

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt und der Landrat des Kantons Basel-Landschaft haben die Regierungen beauftragt, ein Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung vorzulegen. 10 Gründe für eine aktiv gesteuerte und verbindlich geregelte Integrationspolitik – 10 Gründe für das neue Integrationsgesetz:

- 1. Vorbeugen ist besser als reparieren.** Von Beginn weg klare Integrationsziele zu setzen, darüber offen zu informieren und sie gemeinsam zu realisieren ist klüger, als unkontrollierte Fehlentwicklungen und deren Folgen zu riskieren.
- 2. Konzept statt Stückwerk.** Die Prinzipien des Förderns und Forderns, der rechtsstaatlichen Ordnung, der Gegenseitigkeit und Anti-Diskriminierung mit Erfahrungen aus der Praxis zu verbinden, ebnet den Weg für eine gesamtgesellschaftliche Win-win-Situation.
- 3. Die Gesellschaft – ein Team.** Gedeihliches und respektvolles Miteinander ist besser als misstrauisches Nebeneinander. Der Gesetzesentwurf nimmt die Zuziehenden in die Pflicht, aber auch Behörden und Einheimische.
- 4. Das Gesetz ist partnerschaftlich.** Es wird von den beiden Basler Regierungen gemeinsam unterbreitet. Es bezieht die Gemeinden genauso mit ein wie Sozialpartner, Vereine, Religionsgemeinschaften, private Organisationen, universitäre Forschung und Lehre.
- 5. Integration ist wirtschaftlich.** Integrationsmassnahmen sind sinnvolle Investitionen. Sie fördern Bildung und Arbeit und helfen dadurch, im Gesundheits-, Sozial- und Justizwesen hohe Symptomkosten fehlender Integration zu vermeiden.
- 6. Integration ist ein Standortfaktor.** Im globalen Wettbewerb spielt die Integrationskraft einer Region eine grosse Rolle; sie beeinflusst Standortentscheide aufgrund ihrer Bedeutung für Bildung und Lebensqualität.
- 7. Verbindlichkeit statt Verunsicherung.** Der Gesetzesentwurf nennt unmissverständlich die gegenseitigen Pflichten und Anforderungen. Sein klares Profil ist das beste Mittel für mehr Rechtssicherheit und gegen willkürliche Interpretation.
- 8. Integration stärkt die Rechtsordnung.** Der Gesetzesentwurf legt ausdrücklich fest, dass Zuziehende die rechtsstaatliche Ordnung und insbesondere deren Grundwerte zu achten haben, so z.B. die demokratische Ordnung des Staates oder die Gleichstellung der Geschlechter.
- 9. Die Kinder sind unsere Zukunft.** Der Gesetzesentwurf betont die grosse Bedeutung der Integrationsförderung für Kinder und Jugendliche, deshalb stellt es Familien und Erziehende ins Zentrum. Die Zukunft beginnt in der Familie.
- 10. Integration schafft Innovation.** Information sowie Fördern und Fordern der hier lebenden Menschen geben unternehmerische Impulse für die Modernisierung des Staates.

Wir setzen uns ein für Offenheit und Respekt



«Fördernde und fordernde Integration ab dem erstem Aufenthaltstag ist menschlicher und innovativer als passives Zuwarten. Die Grundwerte unserer Rechtsordnung bilden die Basis für ein gedeihliches Zusammenleben.»

Hans-Peter Platz, ehem. Chefredaktor Basler Zeitung, Basel



«Bei uns im Kleinbasel wie auch im Bankwesen werden die Menschen nach ihrem Verhalten und ihren konkreten Leistungen beurteilt und nicht nach der Herkunft. Fördern und Fordern ist ein gutes Prinzip für gemeinsamen Erfolg.»

Walter F. Studer, UBS, Vorsitzender Meister der Basler E. Zünfte und E. Gesellschaften, Basel

«Bemerkenswert ist, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Integrationsfrage gemeinsam anpacken, unter dem klaren Motto: «Fordern und Fördern.»»

Maria Iselin-Löffler, Gemeinderätin Riehen, Riehen



«Integration ist die Herstellung der Chancengleichheit und ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Die beiden Basel gehen darin neue Wege; hoffentlich folgen ihnen bald der Bund und die übrigen Kantone.»

Rita Schiavi, Gewerkschafterin, Basel



«Sowohl für internationale Firmen wie Gemeinden gilt: Je früher und je klarer kommuniziert wird, desto besser. Der Gesetzesentwurf ist unternehmerisch und modern, auf Gegenseitigkeit, Offenheit und Verbindlichkeit ausgerichtet.»

Kathrin Amacker, Novartis, Binningen



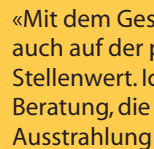
«Mir gefällt der leistungs- und erfolgsorientierte Ansatz der partnerschaftlichen Integrationspolitik, ohne dass dabei das Soziale vernachlässigt wird. Die Firmen sind auf gut ausgebildete und motivierte Arbeitskräfte angewiesen.»

Géza Teleki, Basler Volkswirtschaftsbund, Präsident der Ausländerberatung der GGG, Basel



«Dieser Gesetzesentwurf ist fortschrittlich. Wichtige Anliegen der Chancengleichheit, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Anti-Diskriminierung werden verbindlich und klar geregelt.»

Claude Janiak, Vizepräsident des Nationalrates, Binningen



«Mit dem Gesetzesentwurf erhält das Thema Integration auch auf der politischen Ebene den angemessenen Stellenwert. Ich freue mich auf eine faire und konstruktive Beratung, die dem Gesetz zu noch mehr Klarheit und Ausstrahlung verhelfen wird.»

Mustafa Atici, Grossrat BS, Basel



«Das Integrationsgesetz ist eine gute Grundlage. Es fördert die Bereitschaft sowohl der ausländischen als auch der schweizerischen Bevölkerung, gemeinsam Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.»

Sonja Kaiser-Tosin, Bürgerrätin der Stadt Basel, Basel



«Integrationsgesetz» – der Gesetzestext

Der Gesetzestext

(Entwurf der beiden Kantonsregierungen zu Händen der beiden Kantonsparlamente, Version BS)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

Ziele

§1 Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die rechtsstaatliche Ordnung, insbesondere deren Grundwerte.

² Dieses Gesetz strebt die Herstellung der Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

Begriffe

§2 Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, welcher sowohl die Einheimischen wie die Migrationsbevölkerung einschliesst. Integrationsmassnahmen beziehen sich auf das einzelne Individuum.

² Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie über eine verlängerbare Jahresaufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen und sie der Integrationsförderung bedürfen.

Grundsätze

§3 Die Integrationsförderung setzt mit dem Zugang ein.

² Die Integration setzt sowohl den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft als auch die Offenheit der Einheimischen voraus.

³ Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinanderzusetzen und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

⁴ Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Einwohnergemeinden, den Sozialpartnerinnen und Sozialpartnern, den öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

Förderung der Integration

§4 Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung.

² Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben.

⁴ Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen.

⁵ Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher.

⁶ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung

Sprach- und Integrationskurse

§5 Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung kann zur Erreichung der Integrationsziele mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Einzelheiten zum Kursbesuch werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

Finanzielle Beiträge

§6 Der Kanton gewährt für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Einwohnergemeinden, Bund und Dritten.

² Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

³ Der Kanton sowie die Einwohnergemeinden können untereinander und mit Dritten Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Integrationsmassnahmen abschliessen.

Information

§7 Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden für die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

² Zuziehende werden auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen.

³ Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über die Situation der Einheimischen und der Migrationsbevölkerung.

Steuerung, Koordination

§8 Der Regierungsrat ist zuständig für die Steuerung der kantonalen Integrationsmassnahmen.

² Das zuständige Departement koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Inte-

gration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Einwohnergemeinden und dem Kanton Basel-Landschaft sicher.

³ Das zuständige Departement bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

Berichterstattung

§9 Das zuständige Departement untersucht die Fortentwicklung und die Wirksamkeit der Fördermassnahmen und unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge zur Optimierung derselben. Die Ergebnisse der Untersuchung sind regelmässig zu veröffentlichen.

Zusammenarbeit mit dem Kanton

Basel-Landschaft

§10 Die Behörden des Kantons arbeiten zur Erreichung Integrationsziele eng mit dem Kanton Basel-Landschaft zusammen.

Wirksamkeit

§11 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ausführungsbestimmungen

§12 Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.



Weiterführende Informationen

Der Entwurf zum Integrationsgesetz wird ab Oktober 2005 in den zuständigen Kommissionen des Grossen Rates (BS) und des Landrates (BL) beraten.

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt:

www.grosserrat-bs.ch, Kanzlei des Grossen Rates,
Tel. 061 267 85 71

Landrat des Kantons Basel-Landschaft:

www.baselland.ch/index.htm
Landeskanzlei, Tel. 061 925 51 11

Informationen zur Integrationsarbeit in den beiden Basler Kantonen erhalten Sie unter

www.integration-bsbl.ch

oder in Basel-Stadt bei der **Ausländerberatung der GGG, Abteilung Informationsstelle Integration**

www.auslaenderberatung-basel.ch, Tel. 061 206 92 27

oder in Basel-Landschaft beim **Ausländerdienst BL**

www.auslaenderdienstbl.ch, Tel. 061 827 99 00

Informationen zur staatlichen Koordination erhalten
Sie in Basel-Stadt bei:

«Integration Basel» im Sicherheitsdepartement Basel-Stadt:

www.welcome-to-basel.bs.ch, Tel. 061 267 78 40

und in Basel-Landschaft bei:

Stabsstelle für Integrationsfragen, Bildungs- Kultur- und Sportdirektion (BKSD) BL, Tel. 061 925 60 44

Informationen zur Migrationspolitik und -gesetzgebung des
Bundes finden Sie unter: www.bfm.admin.ch

